

**Sachverhalt der Klausur vom 24. Januar 2009**

A hat hohe Schulden, weil er sich mit der Eröffnung einer Pizzeria finanziell übernommen hat. Er möchte daher ein ihm gehörendes Haus, in dem sich im Erdgeschoss die Pizzeria befindet, anzünden, um mit den dann erhofften Zahlungen der für seine Pizzeria abgeschlossenen Brandversicherung seine Schulden zu begleichen. Selbst in Erscheinung treten möchte A aber nicht, weil er befürchtet, dass die Ermittlungsbehörden schnell auf ihn als möglichen Täter kommen würden. Er beauftragt daher seinen Freund B damit, Leute aufzutreiben, die seine Pizzeria anzünden sollen. B gelingt es, die ehemaligen Berufsfeuerwehrleute C und D ausfindig zu machen, die sich nach ihrer unehrenhaften Entlassung aus dem Feuerwehrdienst mit kleinkriminellen Tätigkeiten über Wasser halten. Bei einem von B arrangierten Treffen mit C und D weist A darauf hin, dass er den Brand benötigt, um seine Versicherung zur Auszahlung der Versicherungssumme zu veranlassen und dass das von ihm und seiner Familie im Obergeschoss bewohnte Haus als solches nach Möglichkeit intakt bleiben solle. Idealerweise solle nur die Pizzeria mitsamt Inventar und Innenwänden ausbrennen. Hierzu sei das als Brandbeschleuniger zu verwendende Benzin nur in einer schmalen Spur zu legen, damit das Feuer sich nicht ins Treppenhaus würde ausdehnen können. Mit einem Abbrennen des Wohnhauses könne er, A, sich nur abfinden, wenn sich die Brandstiftung sonst gar nicht bemerkbar lasse. A verspricht C und D als Lohn für ihre Branddienste je 10.000 €, die C und D nach Tatausführung direkt von A und unabhängig von der Versicherungssumme erhalten sollen; in Wahrheit hat A zu keinem Zeitpunkt vor, C und D zu bezahlen. Anders möchte A mit seinem Freund B verfahren; dieser soll seinen Anteil der Beute – ebenfalls 10.000 € – erhalten, dies jedoch verabredungsgemäß erst dann, wenn dem A die Versicherungssumme ausgezahlt worden ist.

Anfang Mai 2007 übergibt A dem B die Schlüssel für die Pizzeria mit dem Bemerkung, er werde am nächsten Ruhetag mit seiner Familie einen Ausflug machen. An eben diesem Tag gegen 21.00 Uhr begeben sich B, C und D zur Pizzeria, betreten diese mit dem ihnen übergebenen Schlüssel und schlagen entsprechend der Absprache mit A eine Scheibe ein, um einen Einbruch vorzutäuschen. D steht vor dem Haus unauffällig Schmiere, um eventuell auftauchende Personen vom Betreten des Hauses abzuhalten, jedoch umsonst, da niemand das Haus betreten möchte. Derweil überprüft C, ob jemand im Obergeschoss zurückgeblieben ist und schüttet dann im Inneren der Pizzeria, wie mit A abgesprochen, Benzin aus, während B einen Zeitzünder installiert. B und C geht es nicht darum, dem A zu helfen, dessen finanzielle Not ihnen völlig gleichgültig ist; vielmehr wollen B und C nur die ihnen zugesagte Belohnung erhalten. Plangemäß entzündet sich das Benzin erst kurze Zeit, nachdem B und C das Gebäude verlassen haben. Im Nu brennt nicht nur die Pizzeria, sondern das ganze Wohnhaus lichterloh. Die von den Nachbarn herbeigerufene Feuerwehr kämpft verzweifelt gegen den Brand, kann aber nicht viel ausrichten. Die von Freunden aus der Nachbarschaft informierte und herbeigeeilte Tochter T des A wendet sich an den Feuerwehrmann F, weist diesen tränenüberströmt darauf hin, dass im Obergeschoss ihr Kaninchen „Lassie“ zurückgeblieben sei, und bittet F, „Lassie“ vor dem sicheren Flammentod zu bewahren und aus der Feuersbrunst zu befreien. F ist von den bitteren Tränen der T tief gerührt. Obwohl er um das enorme Risiko weiß, begibt er sich mit Schutzhelm, Atemschutzmaske und Sauerstoffflasche ausgerüstet in das brennende Haus. Als er „Lassie“ im Obergeschoss gefunden und das kratzende und um sich beißende Kaninchen im Nacken zu fassen bekommen hat, macht er sich auf den Rückweg. Als er nur wenige Meter von der Haustür entfernt ist, fällt ein Holzbalken aus der Decke des Erdgeschosses und erschlägt den F trotz seines Schutzhelms. „Las-

sie“ findet den Ausgang und in die Arme der übergelücklichen T, die „Hoppel“, ihr weiteres und mit Lassie verbandeltes Kaninchen, schon als Single währnte. Trotz der Bemühungen der Feuerwehr brennt das Gebäude bis auf die Grundmauern nieder.

Zwei Tage später wenden sich C und D an A und verlangen die Bezahlung ihrer Branddiens-te. Wie er von Anfang an vorgehabt hat, verweigert A die Zahlung mit den Worten „Verklagt mich doch. Wenn ihr zur Polizei geht, seid ihr genauso dran wie ich.“ Zähneknirschend zie-hen C und D von dannen. Nachdem er C und D abgewimmelt hat, meldet A seiner Versiche-rung den Brandschaden. Die Versicherung zahlt die Versicherungssumme in Höhe von 150.000 €. B erhält daraus die versprochenen 10.000 € bar auf die Hand.

Einige Monate später erreicht die Staatsanwaltschaft ein anonymes, von C und D verfasster Brief, worin beide den A beschuldigen, den Brand in seinem Wohnhaus selbst gelegt zu ha-ben. Der mit der Sache befasste junge, gerade erst dem Referendariat entwachsene Staats-anwalt S lädt zunächst den A zur Beschuldigtenvernehmung und zwei Tage später dessen Ehefrau E zur Zeugenvernehmung. E kann sich an den Tag des Hausbrandes infolge einer Schockamnesie rein gar nicht mehr erinnern und weiß deshalb nicht mehr, dass sie mit ihrer Familie auf einem Ausflug war. Sie traut aber ihrem Mann eine (auch eigenhändig verübte) Brandstiftung durchaus zu und glaubt deshalb, die Unwahrheit zu sagen, als sie gegenüber S, wie von A aufgefordert, aussagt, sie sei mit A und der gemeinsamen Tochter auf einem Ausflug gewesen. Dabei geht es E sowohl darum, ihren Mann vor einer Bestrafung zu be-wahren, als auch darum, ihrem Mann die Versicherungssumme zu erhalten. S indessen glaubt der E nicht und setzt diese gehörig unter Druck, indem er sie nach Abschluss auf den Wahrheitsgehalt ihrer Aussage vereidigt. E, die einen Meineid zu leisten glaubt, weil sie – wie auch A – wie selbstverständlich davon ausgeht, auch Staatsanwälte seien zur Eidesab-nahme zuständig, und die mit A eine „strafbare Falschaussage“ vereinbart hat, bleibt auch unter Eid bei ihrer Aussage. Mit einer Vereidigung der E hatte A nicht gerechnet.

In der Folgezeit klärt sich das Geschehen um den Hausbrand allmählich auf. A wird in Unter-suchungshaft genommen; B, C und D, die sich ins Ausland abgesetzt haben, werden zur Fahndung ausgeschrieben. A gelingt es aus der Untersuchungshaft heraus seinen Freund X dazu zu bewegen, ihm ein Alibi zu geben. X wird auf Antrag des A als Zeuge geladen. In der Hauptverhandlung vor dem Landgericht gegen A sagt X aus, dass A zum Zeitpunkt des Tref-fens mit B, C und D mit ihm, X, auf einer Kneipentour gewesen sei. Der Vorsitzende Richter R glaubt X nicht; weil er den X mittlerweile für tatverdächtig hält und auf diesen etwas Druck ausüben möchte, unterbricht er die Verhandlung für 15 Minuten und kündigt an, den X an-schließend zu vereidigen. Während dieser 15 Minuten halten sich A, der von Justizvollzugs-beamten streng bewacht wird, mit seinem Verteidiger und X an entgegengesetzten Enden des Ganges vor dem Gerichtssaal auf. Eine Kontaktaufnahme zwischen beiden findet nicht einmal per Augenkontakt statt. Als die Verhandlung fortgesetzt wird, beeidet X seine Aussa-ge, wobei ihm klar ist, dass der Inhalt seiner Aussage nicht der Wahrheit entspricht. X denkt bei seiner Aussage nur daran, den A vor einer Verurteilung zu bewahren. A wird freigespro-chen.

**Bearbeitervermerk:** Begutachten Sie die Strafbarkeit von A, B, C, D, E und X nach dem StGB. Der Freispruch des A entbindet nicht von der vollumfänglichen Prüfung der Strafbar-keit des A. §§ 123, 271, 303 StGB sind nicht zu prüfen.

**Rückgabe und Besprechung:** Donnerstag, 5.2.2008, 18:15 Uhr im Audimax.